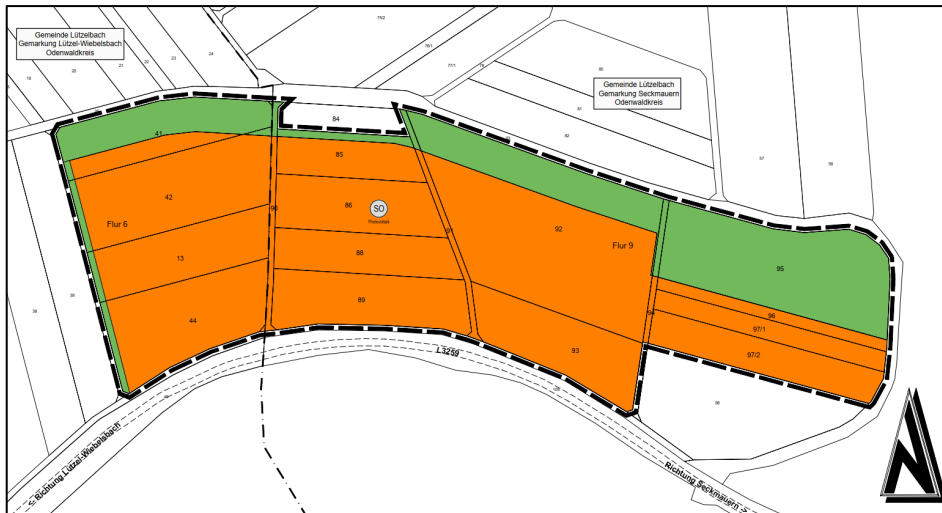




# Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern"

in der Gemeinde Lützelbach  
Landkreis Odenwaldkreis

## Begründung



April 2024



### **Träger der Bauleitplanung**

Gemeinde Lützelbach  
Mainstraße 1  
64750 Lützelbach

Lützelbach,

den

---

Herr Tassilo Schindler  
- Bürgermeister -

### **Bearbeiter**

igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im April 2024



## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Verortung und Basisdaten</b>	<b>6</b>
2.1	Geltungsbereich (aktueller Flächennutzungsplan)	6
2.2	Änderungsbereich	7
<b>3.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>9</b>
3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	9
3.2	Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP 2000)	9
3.3	Regionalplan Südhessen 2010	11
3.4	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete	12
3.5	Landschaftsplan der Gemeinde	13
<b>4.</b>	<b>Planungsziele, Planungsgrundsätze</b>	<b>14</b>
4.1	Planungsanlass	14
<b>5.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>15</b>
5.1	Umweltbelange	15
5.2	Anderweitige Planungsalternativen	15
<b>6.</b>	<b>Auswirkungen des Bebauungsplanes</b>	<b>20</b>
6.1	Umweltbelange	20
6.2	Flächenbilanz	20
<b>7.</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>21</b>
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>22</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB</b>	<b>23</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Bereich der Flächennutzungsplanänderung	5
Abbildung 2	Flächennutzungsplan Lützelbach (Ausschnitt)	7
Abbildung 3	Flächennutzungsplan (Planänderung)	8
Abbildung 4	Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)	10
Abbildung 5	Regionalplan Südhessen (Ausschnitt)	11
Abbildung 6	Trinkwasserschutzgebiete	12
Abbildung 7	Naturpark	13
Abbildung 8	Sonderbaufläche erneuerbare Energien - Bestand/Flächennutzungsplan	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Flächennutzung im Geltungsbereich	20
-----------	-----------------------------------	----

## Quellenangaben

### Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation verwendet (© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 2020).

## Anhänge

Anhang 1	Stellungnahme OREG
----------	--------------------



## 1. Aufgabenstellung

In der Gemeinde Lützelbach möchte ein Projektentwickler eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FA) errichten, um Energie aus Sonnenenergie zu erzeugen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Gemeinde Lützelbach möchte dies im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Entwicklung unterstützen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schaffen. Der Geltungsbereich ist durch den aktuell gültigen Flächennutzungsplan nicht städtebaulich überplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist aktuell eine Landwirtschaftsfläche.

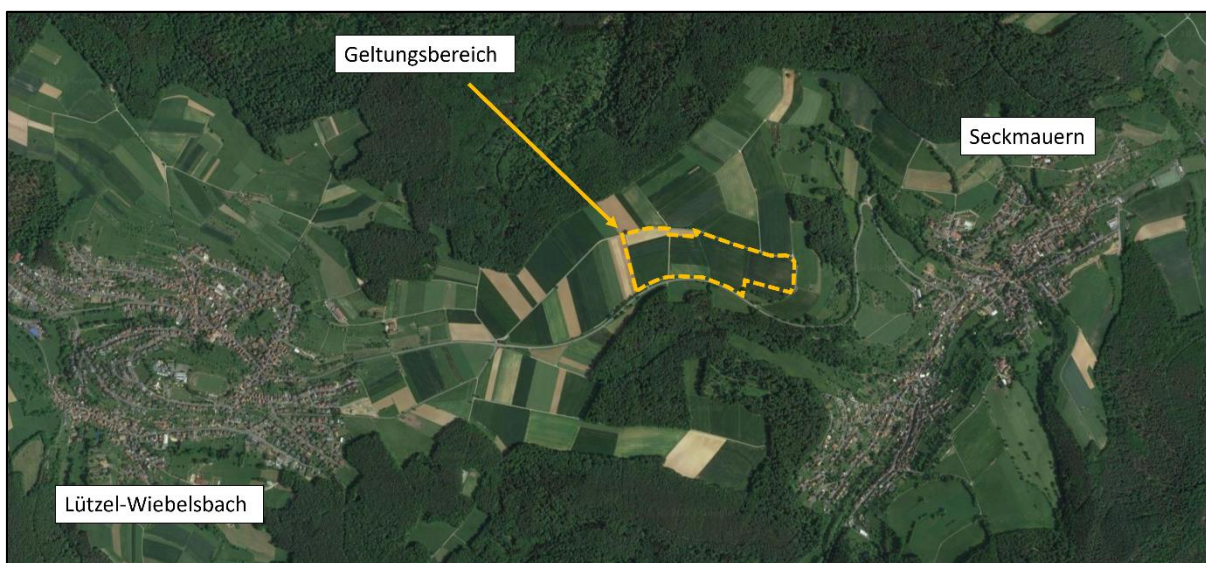


Abbildung 1 Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der Änderung ist es, eine landwirtschaftliche Fläche als Sondergebiet "Photovoltaik" auszuweisen. Diese Änderung ist notwendig, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln zu können.

Die Gemeinde Lützelbach kommt hier ihrer Verpflichtung nach, die großflächige und städtebauliche Ordnung und Sicherung vorzunehmen. Durch die Planung werden die Versorgungssicherheit, Flächennutzung und die geregelte Gebietsentwicklung vorangetrieben und langfristig gesichert.

Insgesamt wird auf einer Fläche von rund 12,1 ha eine Änderung der zulässigen Flächennutzung vorgenommen. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt rund 35 km<sup>2</sup> / 3 500 ha.



## 2. Verortung und Basisdaten

In der Gemeinde Lützelbach (Bundesland Hessen) leben derzeit 6 831 Einwohner (Stand: 31.12.2020<sup>1</sup>). Lützelbach liegt im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt. Der Großteil der Flächen der Gemeinde sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Groß-Umstadt in rund 25 km/30 min Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Darmstadt in rund 55 km/45 min Entfernung.

Der Geltungsbereich liegt westlich des Ortskerns von Seckmauern. Die Flächen bestehen in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. An den Geltungsbereich grenzen im Norden, Westen und Osten landwirtschaftliche Flächen (Wiesen und Felder) an. Im Süden besteht ein Anschluss an ein Waldgebiet, welches südlich der angrenzenden Landesstraße beginnt.

Im Süden verläuft die Landesstraße L 3259 Richtung Seckmauern. Von dieser zweigen im Westen und Osten ein Asphaltweg ab, welcher den Geltungsbereich in Gänze umläuft. Zudem grenzt im Norden im Abstand von rund 250 m bis 300 m die Landesgrenze zwischen Hessen und Bayern an.

### 2.1 Geltungsbereich (aktueller Flächennutzungsplan)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2007.

Im Geltungsbereich sind folgende Darstellungen vorhanden:

- Oberirdische Hauptversorgungsleitung (20 kV-Freileitung, inzwischen verlegt)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße - Odenwald"
- Naturpark "Bergstraße - Odenwald"
- Gebiete für die Biotopvernetzung.

Im Umfeld befinden sich, neben den vorgenannten Darstellungen, noch weitere:

- Hauptverkehrsstraße
- Flächen für Wald
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen (hier: Pflanzungen)
- Limes unterirdisch
- Bodendenkmäler
- Wachposten 10/6 (nordwestlich des Geltungsbereiches)

<sup>1</sup> Hessisches Statistisches Landesamt, 2021

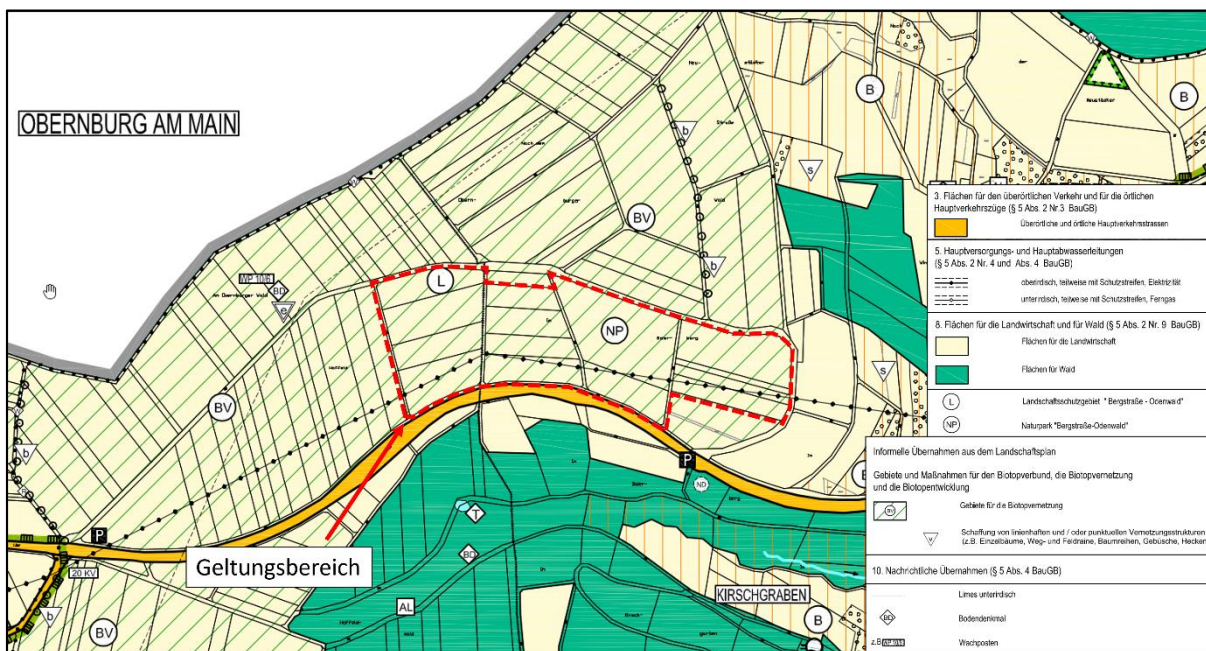


Abbildung 2 Flächennutzungsplan Lützelbach (Ausschnitt)

## 2.2 Änderungsbereich

Um nun die Freiflächenphotovoltaikanlage realisieren zu können, ist der Flächennutzungsplan für das Teilgebiet zu ändern. Es soll nun ein Sondergebiet "Photovoltaik" für die PV-Fläche und Grünflächen für den Ausgleich (Sicherung über den Bebauungsplan) dargestellt werden.

Diese Ausweisung ermöglicht es, in Anpassung an die BauNVO, einen Gebietstyp im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzusetzen, welcher die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht.

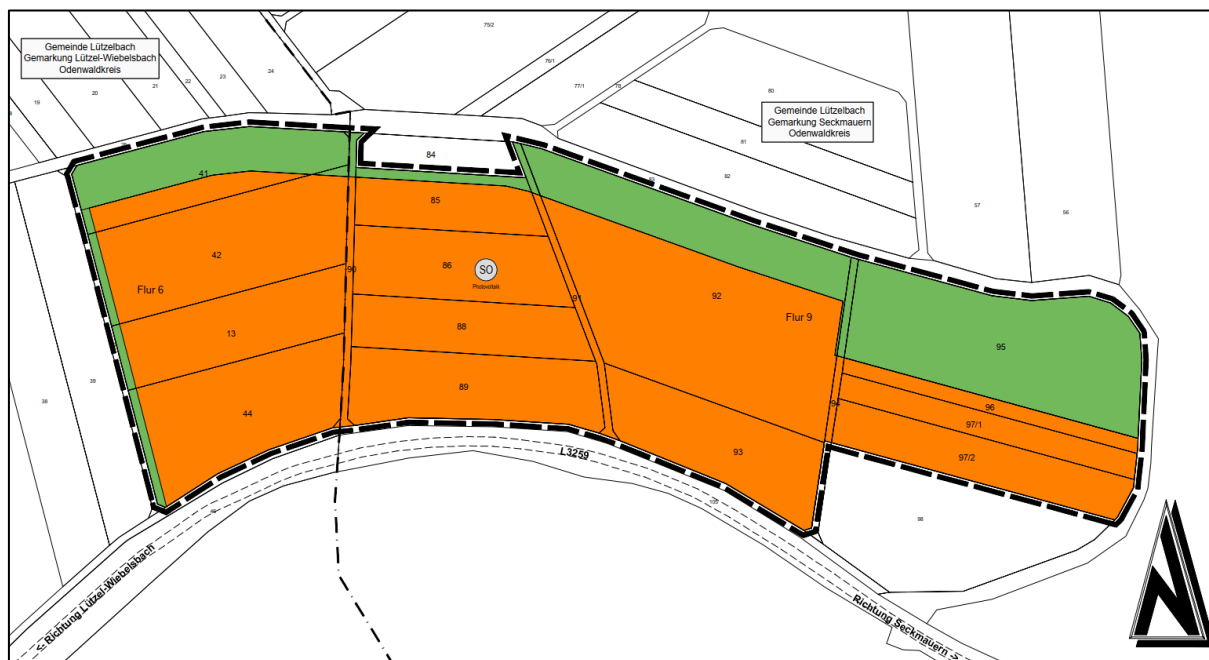


Abbildung 3 Flächennutzungsplan (Planänderung)





### **3. Grundlagen**

#### **3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wurde mit Dringlichkeit zum 01.01.2023 über das geänderte EEG gesetzlich festgelegt. Ziel ist es hier, das Ausbautempo zu erhöhen und die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Dies dient hier v. a. dem "überragenden öffentlichen Interesse".

Die Bundesregierung<sup>2</sup> führt hierzu aus:

"[...] dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. [...]".

#### **3.2 Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP 2000)**

In Kapitel 8.3 "Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz" des LEP 2000 wird auf die aktuelle Klimaschutzproblematik nicht eingegangen. Hier geht es lediglich um Frischluftschneisen und -bahnen, Kaltluftentstehungsgebiete etc. Dies ist für die Planung ohne Belang.

Zum Thema 11. Energie wird erklärt:

"Z In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter den vorgenannten Grundsätzen unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- bzw. Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar."

Diese Grundsätze, die in den Regionalplänen beachtet werden sollen, werden bei der vorgesehenen Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beachtet.

Die aktuell gültige 3. Fortschreibung des LEP 2000 vom September 2018 sieht zu Photovoltaikanlagen folgende Grundsätze vor:

---

<sup>2</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>, zuletzt aufgerufen 24.08.2023



"5.3.2.1-1 (Z): Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen). Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwällen sowie Konversionsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen. Nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden."

"5.3.2.1-2 (Z) In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist."

In der Gemeinde besteht eine großflächige militärische Konversionsfläche (siehe hierzu "Anderweitige Planungsmöglichkeiten").

Da keine weitere dieser Voraussetzungen in der Gemeinde Lützelbach zutrifft, soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich entwickelt werden, um einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Details zu diesen Themen sind in den Regionalplänen zu bestimmen.

Für den Geltungsbereich wird die Forstwirtschaft als Vorzugsgebiet beschrieben/dargestellt.

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht dem nicht entgegen, da hier Offenlandbereiche genutzt werden sollen und die umliegenden Waldflächen nicht überplant werden.

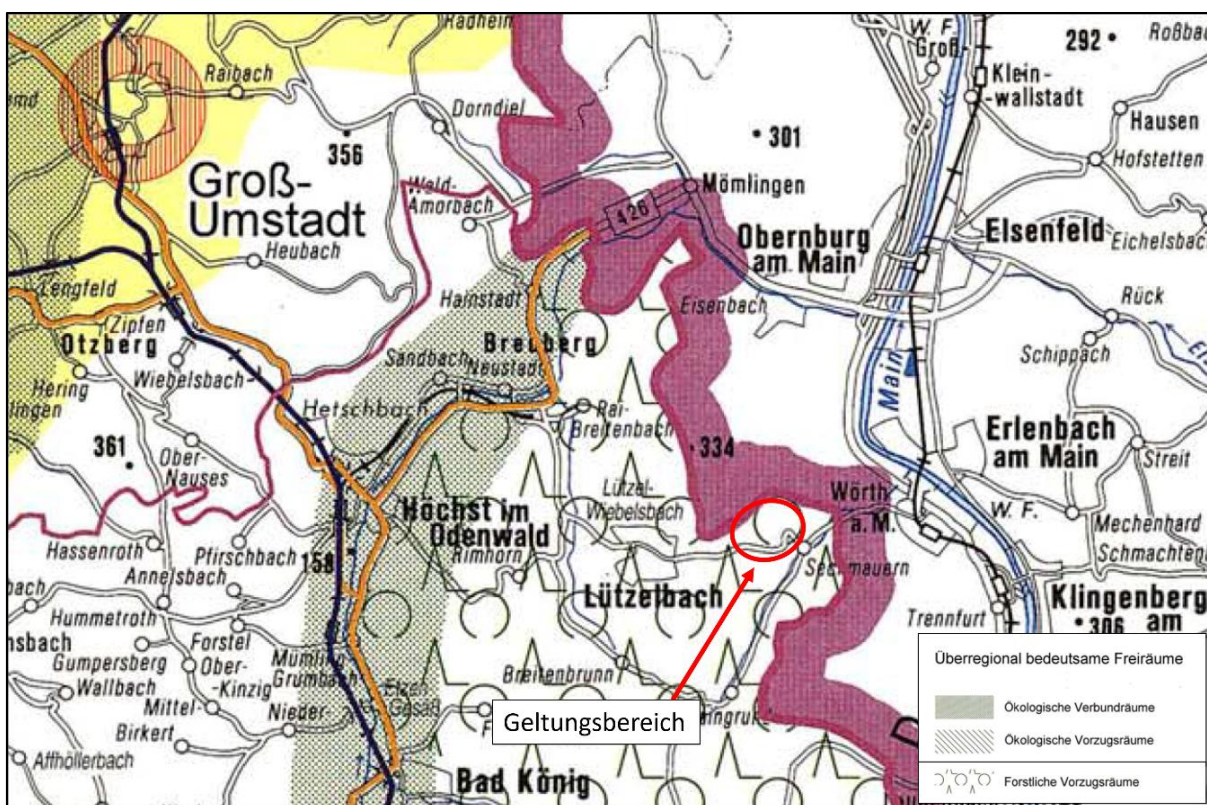


Abbildung 4 Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)

### 3.3 Regionalplan Südhessen 2010

In Kapitel 8 des Regionalplanes Südhessen wird unter Punkt G8.2-1 Folgendes erklärt:

"Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie, sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden."

Damit will das Land Hessen bis 2020 20 % des Energiebedarfes (ohne Verkehr) aus regenerativen Energiequellen (Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie) erzeugen, um so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Damit kann auch eine regionale Wertschöpfung erreicht werden, da die Wirtschaftsleistung für die Energieerzeugung im Land Hessen bleibt.

Über 8,2 TWh Strom wurden 2021 in Hessen mit erneuerbaren Energien erzeugt (Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen). Gemäß Energiemonitorbericht 2022 lag der Anteil der Stromerzeugung aus regenerativen Energien in Hessen bei 49 %<sup>3</sup>. Bis 2050 will Hessen seinen Bedarf an Strom und Wärme vollständig aus erneuerbaren Energiequellen decken.

Um nun den Ausbau zu unterstützen, möchte die Gemeinde Lützelbach ebenfalls einen Beitrag hierzu leisten und eine Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen.

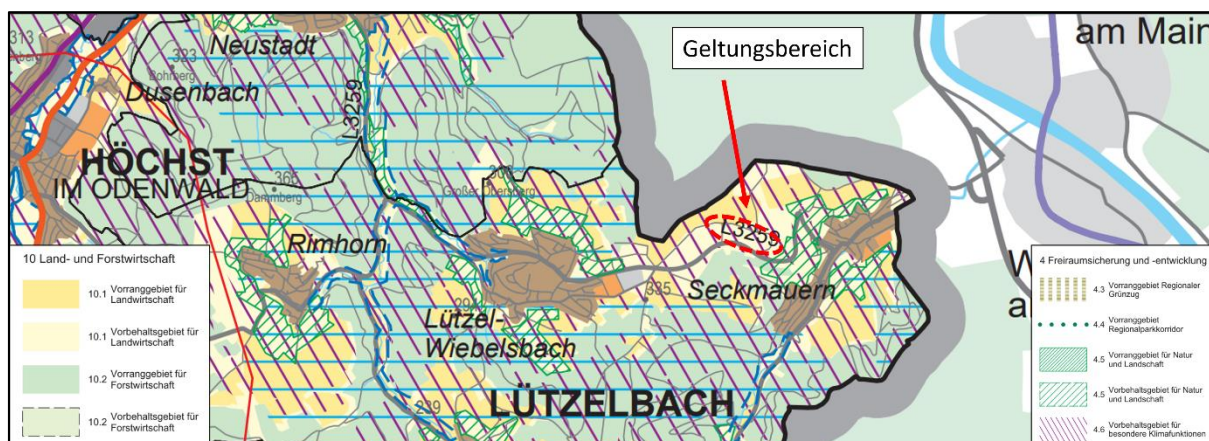


Abbildung 5 Regionalplan Südhessen (Ausschnitt)

Im Regionalplan Südhessen 2010 ist im Geltungsbereich eine Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren ist über den Geltungsbereich und im Umfeld ein Vorbehaltsgebiet für die besondere Klimafunktion im Plan dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und im Osten ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Im Süden (südlich der Landesstraße) grenzt ein Waldbereich (Vorranggebiet Forstwirtschaft) an.

<sup>3</sup> [https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-12https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-12/monitoringbericht\\_2022\\_web.pdf?\\_sm\\_au=ivVD3Q1LrPGsVkbM](https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-12https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-12/monitoringbericht_2022_web.pdf?_sm_au=ivVD3Q1LrPGsVkbM), zuletzt aufgerufen 15.03.2023

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind ein Grundsatz der Raumplanung, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist möglich, wenn die Inanspruchnahme geringfügig ist. Für das Vorbehaltsgebiet "Besondere Klimafunktion" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere Photovoltaikanlage nicht erheblich negativ auf Kalt- und Frischluftabflussschneisen auswirken. Allerdings wirkt sich eine Photovoltaikanlage positiv auf den Klimaschutz aus, da hier Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird, was zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Erzeugung von Energie führt.

Das Vorranggebiet für Natur- und Landschaft ist ebenfalls durch die Planung nicht betroffen. Zwischen diesen Flächen und der Änderungsfläche befinden sich weitere Wiesenflächen. Dazu trennt in Teilen die Topografie (Hänge) die Flächen voneinander ab.

Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 17.05.2023 erfolgt die Planung in Einklang mit den Zielen der Raumordnung des Regionalplanes Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010.

### 3.4 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht betroffen und werden durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt und müssen deshalb nicht beachtet werden.

Im Abstand von mindestens 580 m liegt ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone III und in rund 950 m der Zone II. Durch den großen Abstand sind nach aktuellen Erkenntnissen hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

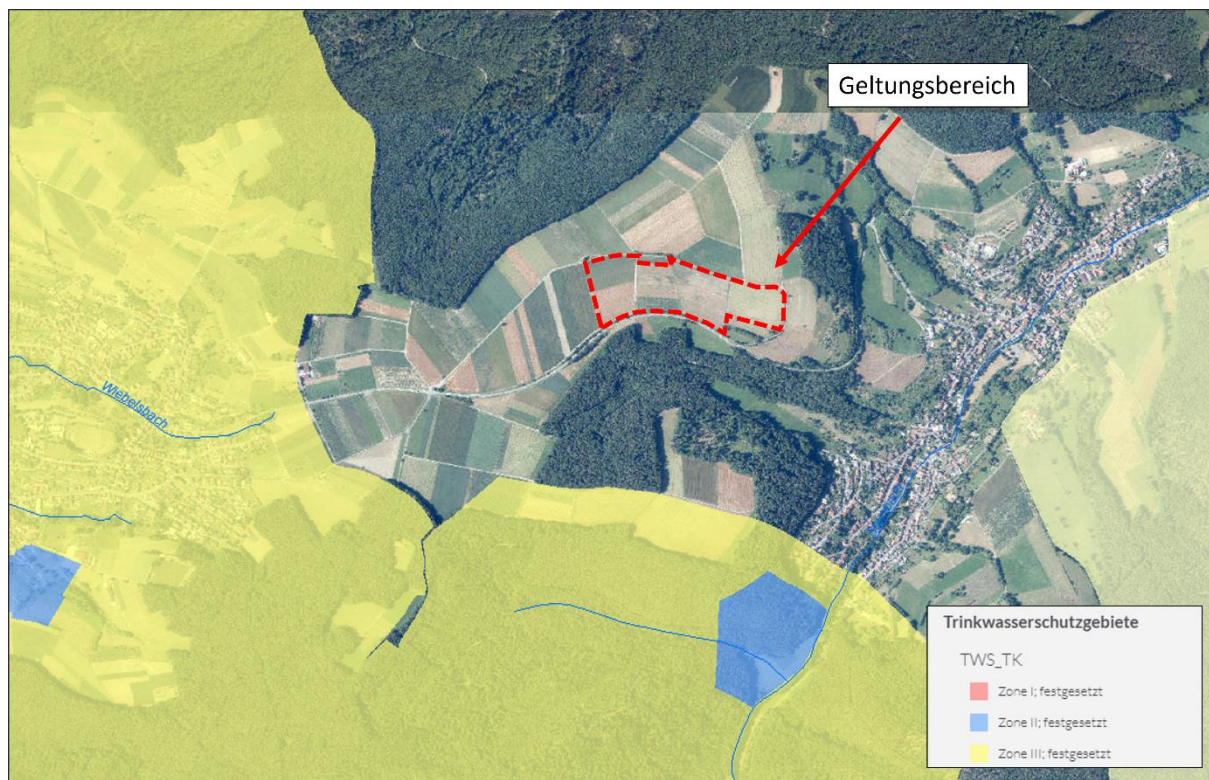


Abbildung 6 Trinkwasserschutzgebiete



Zudem ist der gesamte Geltungsbereich Teil des Naturparks "Bergstraße - Odenwald".

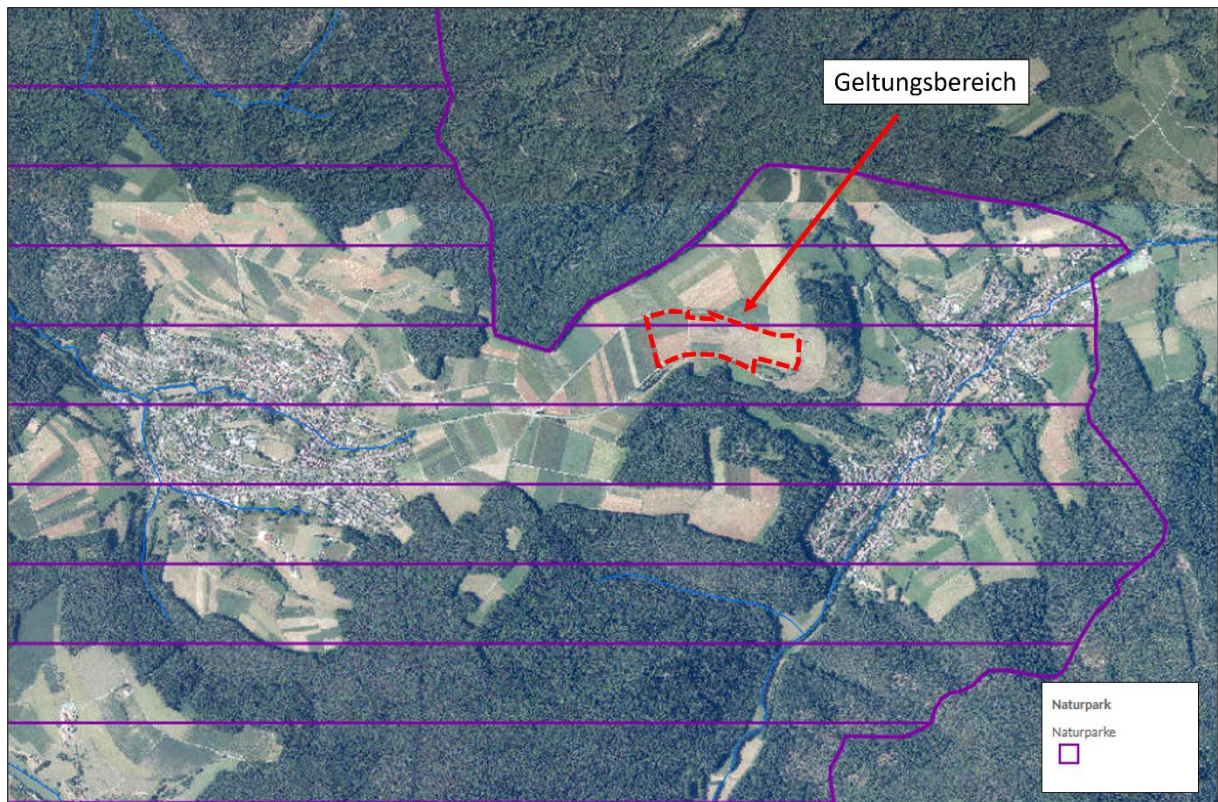


Abbildung 7 Naturpark

### 3.5 Landschaftsplan der Gemeinde

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lützelbach wurde informell in den Flächennutzungsplan integriert. Hier bestehen für den Geltungsbereich nördlich sowie westlich, die Darstellung eines Gebietes für die Biotopvernetzung. Zudem befinden sich nordöstlich und nordwestlich Bereiche, wo Pflanzungen von Gehölzen vorgenommen oder ergänzt werden könnten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes löst hier keine Anpassung des Landschaftsplanes aus. Die Fläche befindet sich am südöstlichen Rand des Vernetzungsraumes und löst hier keine erheblichen nachteiligen Wirkungen aus. Auch mögliche geplante Pflanzungen von Gehölzen durch den Landschaftsplan werden hier nicht gestört, da diese sich außerhalb des Änderungsbereiches befinden.



#### **4. Planungsziele, Planungsgrundsätze**

##### **4.1 Planungsanlass**

Der Flächennutzungsplan, und nachgelagert ein Bebauungsplan, verfolgt die in § 1 Abs. 5 BauGB formulierten gesetzlichen Zielvorgaben, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenordnung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet.

Sie soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch die geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet "Photovoltaik" bedingt. Zur gesamtstädtischen und städtebaulichen Ordnung ist es erforderlich, eine aufeinander abgestimmte Planung vorzunehmen. Hiermit wird weiter erreicht, dass eine geringstmögliche Neuversiegelung bzw. Flächenverbrauch im Außenbereich erzielt wird. Durch die Änderung kann gemeinverträglich ein Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie durch Photovoltaik entwickelt werden. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage dient auch dem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB verankerten Grundsatz des Klimaschutzes durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen. Dies wird insbesondere durch das EEG 2023 (siehe Kapitel 3.1) nochmals gestärkt.



## **5. Auswirkungen der Planung**

### **5.1 Umweltbelange**

Die Umweltbelange sind im Umweltbericht ausführlich erläutert.

Im Rahmen der Planung wurden fünf Ortsbegehungen im Jahr 2022/2023 von der igr GmbH im Untersuchungsraum mit entsprechender Biotoptypen- und Tierartenkartierung durchgeführt.

- 13.04.2022
- 07.05.2022
- 07.06.2022
- 08.07.2022
- 07.02.2023

Es ist absehbar, dass es zu Beeinträchtigungen kommen kann, wenn auf Basis des Flächennutzungsplanes eine Planung entwickelt und umgesetzt wird. Es sind, an der Gesamfläche orientiert, geringe Versiegelungen auf den Grünflächen zu erwarten und das Landschaftsbild wird sich durch die Errichtung der Anlagen verändern, da hier technische Anlagen geplant werden und diese den Grünraum überdecken werden.

Weiter sind die Schutzgüter im Bereich der Umwelt nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Hierfür sind im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung Maßnahmen zur Vorbeugung und Ausgleich vorzunehmen.

Die Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung sind u. a. die Extensivierung der Ackerflächen hin zu Extensivrasen, teilweise Eingrünung der Anlage und die Anlage von Ausgleichsflächen für die Feldlerche im Geltungsbereich und nicht auf weiteren zusätzlichen externen Flächen.

### **5.2 Anderweitige Planungsalternativen**

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Weiter sind mögliche unterschiedliche Ausführungsalternativen am Standort selbst zu prüfen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ist eine Fläche für die potenzielle Nutzung von Erneuerbaren Energien dargestellt. Aus diesem Grund wurde im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes weiter untersucht, ob zusätzliche Alternativstandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bestehen. Diese Untersuchung erfolgte anhand von Kriterien auf Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben.



Folgende rechtliche Grundlagen wurden u. a. herangezogen:

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)
2. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010

Für die Standortfindung sind unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben heranzuziehen. Hierzu zählen auch Standortkriterien, welche nach technischen und unternehmerischen Aspekten berücksichtigt werden müssen.

Nach dem § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung: hier war wirtschaftliche, verkehrliche, wohnungsbauliche oder militärische Natur)
- entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 500 m errichtet werden soll
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.

Es sind auch Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grund-, Trink- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Weitere Ausschlussflächen ergeben sich über den Regionalen Flächennutzungsplan Südhessen 2010 - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien 2019. Hier werden unter dem Kapitel 3.4 Solarenergie und dem Grundsatz 3.4.1-3 folgende Kriterien genannt:

- Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung





Zugleich wird mit dem Grundsatz G 3.4.1-4 nach einer Einzelfallprüfung eine Flächennutzung zugestanden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die Besonnung
- die Exposition und Geländeverschattung
- geringer Erschließungsaufwand
- geringer Aufwand für den Anschluss für den Mittelspannungsanschluss.

#### **Flächensuche:**

In der Gemeinde Lützelbach wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung, respektive Befahrung, Flächen ermittelt. Im Rahmen dieser Flächenermittlung hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde ist von Wald bestanden. Hiernach folgen offene Flächen (Wiesen, Weiden) und Siedlungsräume.

In Teilen der Gemeinde verläuft auch der Limes. Hierzu gehören alte Kastelle, Türme und andere Anlagen. Diese sind aufgrund des historischen Erbes zu schützen und von Überplanung freizuhalten.

In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen, alten gewerblichen Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen oder Schienenwege, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen, als auch Deponien in der Nachsorgephase.

Im Flächennutzungsplan besteht nahe an den Grenzbereichen zu Bad König und Michelstadt eine "Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung". Die Darstellung dieser Sonderbaufläche ist durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2007 erfolgt. Diese Fläche ist eine alte aufgegebene militärische Liegenschaft. Hier bestehen alte Hallen, Verkehrswege und überwiegend massiv befestigte Bunkeranlagen. Der überwiegende Teil der Fläche ist von Bäumen und Gebüsch bestanden.



Aktuell werden dort nutzbare Flächen bereits durch kleine Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt. Dazu werden wenige Flächen als Lagerflächen verwendet. Darüber hinaus wurden randlich Windenergieanlagen errichtet.

Als Alternative für eine Photovoltaikanlage kann diese Fläche gegenwärtig nicht dienen.

- Der Erschließungsaufwand für eine großflächige Photovoltaikanlage von rund 12 ha bzw. mit der geplanten Energieeffizienz ist hier finanziell nicht darstellbar. Um eine plane Fläche zu erhalten, die für die Errichtung einer Photovoltaikanlage benötigt wird, müssten die Bauwerke beseitigt oder aufgefüllt werden. Beide Möglichkeiten wären mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, welche einen späteren wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nicht mehr möglich machen. Dazu sind umfangreiche statische Prüfungen des Baugrundes (Bunker und verfüllte Flächen) notwendig, um die Standsicherheit zu gewährleisten.
- Aus ökologischer Sicht ist zu erwarten, dass sich durch die lange Unzugänglichkeit des Geländes und die seit rund 30 Jahren nicht mehr vorhandene militärische Nutzung geschützte seltene Tier- und Pflanzenarten etabliert haben, welche bei einer Beräumung erheblich gestört oder getötet werden könnten. Hierzu zählen u. a. Fledermäuse, Eidechsen oder wilde Orchideen. Im Rahmen einer möglichen aufwendigen Erschließung mit den vorgenannten Maßnahmen wäre mit einem massiven Baustellenlärm und Fahrbewegungen zu rechnen, welche langfristig nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld befindliche Fauna und Flora erwarten lassen.

Daher ist von einer aus ökologischer Sicht besonders wertvollen und schützenswerten Fläche auszugehen. Die höhere Wertigkeit ergibt sich aber auch dann, wenn sich wider Erwarten keine besonders geschützten Arten dort angesiedelt hätten. Denn jedenfalls ist der Bestand auf den dortigen Flächen naturschutzfachlich erheblich hochwertiger als an dem hier überplanten Standort, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer Nutzung der bereits dargestellten Fläche für eine Photovoltaikanlage müsste der unbeeinflusst gewachsene Baum- und Strauchbestand gerodet werden. Dies wäre neben naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaschutzgesetzes kritisch zu bewerten. Die etablierte Strauch-, Gehölz- und Mischwaldzusammensetzung kann Kohlenstoffdioxid langfristig speichern. Langfristig würde ein Verlust der Speicherung im Fall einer Umsetzung entstehen.

Hinweis:

Aktuell (Stand: August 2023) ist es der Gemeinde nicht möglich, entsprechende artenschutzrechtliche und bauliche Prüfungen vorzunehmen, da die Eigentumsverhältnisse besagter Flächen eine Begehung nicht ermöglichen (siehe Anlage 1).

- Im Umfeld der ehemaligen militärischen Fläche bestehen aktuell keine Möglichkeiten, die geplante Strommenge in das überregionale Netz einzuspeisen. Hierfür wäre eine mehrere kilometerlange Kabeltrasse notwendig. Durch die Umgebung der ehemaligen militärischen Fläche mit Wald wäre mit einem starken Eingriff in Waldbestände zu rechnen (Bautätigkeit zur Kabelverlegung).

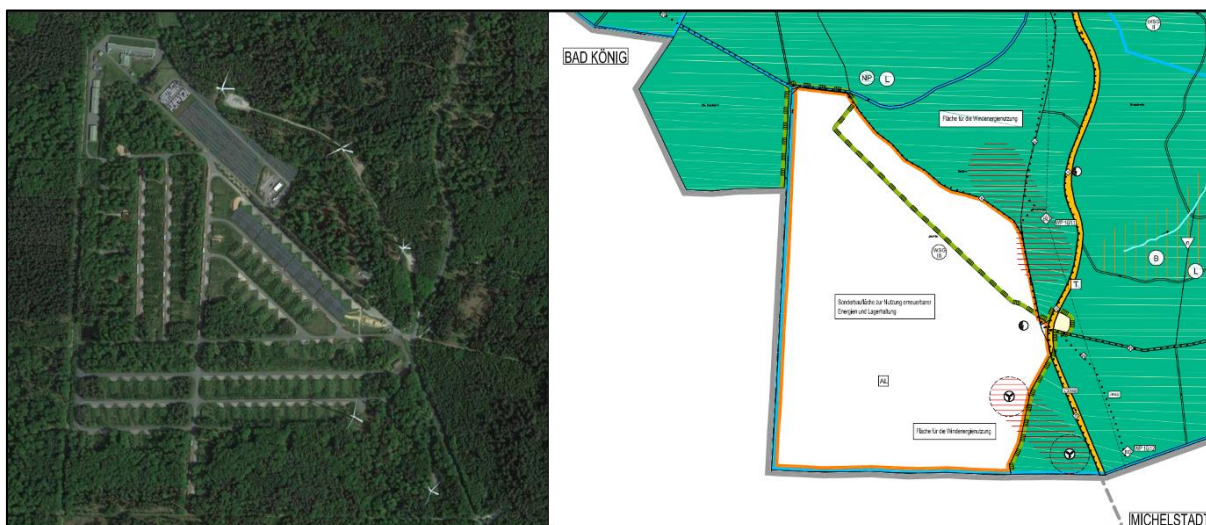


Abbildung 8 Sonderbaufläche erneuerbare Energien - Bestand/Flächennutzungsplan

Um die Nutzung von solarer Energie zu ermöglichen, müssen landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Diese sind aktuell im Gemeindegebiet überwiegend als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ausgewiesen und teilweise mit anderen Vorrangflächen überlagert. Um die Betroffenheit des Naturraumes in Bezug auf optische Beeinträchtigungen, der Nutzbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Felder) und der umliegenden Siedlungsbereiche so gering wie möglich zu halten, wurden Flächen an Hanglagen gesucht, die für die Landwirtschaft weniger attraktiv sind. So wurden - trotz des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien nach § 2 EEG - auch Belange der Landwirtschaft bei der Standortwahl hinreichend berücksichtigt.

Potenziell stehen auch (öffentliche und private) Dachflächen in allen Siedlungsbereichen für die Nutzung solarer Energie zur Verfügung. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Potenziale langfristig zu ermöglichen. Die Vorgaben oder Möglichkeiten sind über entsprechende bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen zu regeln. Dies ist v. a. für zukünftige Planungen in Betracht zu ziehen. Für den Gebäudebestand sind derartige großflächige Anlagen nur mit erheblichem Aufwand (u. a. rechtliche Zulässigkeiten, Eingriff in die Gebäudestrukturen, Netzkapazitäten für den Stromtransport) zu ermöglichen. Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat. Da im bestehenden Siedlungsbereich zeitnah die Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Größenordnung der geplanten Anlage nicht realistisch möglich ist, kann die alternative Siedlungsfläche nicht herangezogen werden.

Unter Einbeziehung der Kriterien der spezifischen Einstrahlung, wirtschaftlichen Erschließung und Anbindung, den Abständen zur Wohnbebauung und der Einsehbarkeit sowie der Grundverfügbarkeit der Flächen stellte sich die jetzige überplante Flächenkulisse als eine sehr gut nutzbare Fläche heraus, der nach intensiver Prüfung keine besser geeignete Alternative gegenübergestellt werden kann.

Auch die Baustellenzufahrt kann über die Landesstraße (von Nordwesten her) und den befestigten Weg bestmöglich mit geringen Behinderungen für den Verkehr und Umwelt ermöglicht werden.



## 6. Auswirkungen des Bebauungsplanes

### 6.1 Umweltbelange

Im Rahmen der Planung wurden fünf Ortsbegehungen im Jahr 2022/2023 von der igr GmbH im Untersuchungsraum mit entsprechender Biototypen- und Tierartenkartierung durchgeführt.

- 13.04.2022
- 07.05.2022
- 07.06.2022
- 08.07.2022
- 07.02.2023

Es ist absehbar, dass es zu Beeinträchtigungen kommen kann, wenn auf Basis des Flächennutzungsplanes eine Planung entwickelt und umgesetzt wird. Es sind, an der Gesamtfläche orientiert, geringe Versiegelungen auf den Grünflächen zu erwarten und das Landschaftsbild wird sich durch die Errichtung der Anlagen verändern, da hier technische Anlagen geplant werden und diese den Grünraum überdecken werden.

Weiter sind die Schutzgüter im Bereich der Umwelt nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Hierfür sind im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung Maßnahmen zur Vorbeugung und Ausgleich vorzunehmen.

Die Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung sind u. a. die Extensivierung der Ackerflächen hin zu Extensivrasen, teilweise Eingrünung der Anlage und die Anlage von Ausgleichsflächen für die Feldlerche im Geltungsbereich und nicht auf weiteren zusätzlichen externen Flächen.

### 6.2 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rund 12,1 ha. Hierbei sind zwei unterschiedliche Flächennutzungen zu unterscheiden.

In der Sondergebietsfläche werden alle Anlagenteile (Modultische [inklusive Zwischenabstände], Technikgebäude, neue Zuwegung und Bestandswege) erfasst, die Grünflächen sind dem Ausgleich zuzurechnen.

Tabelle 1 Flächennutzung im Geltungsbereich

<b>Nutzungsart</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Fläche [%]</b>
Sondergebiet (für PV-Anlage)	92 224	76,5
Private Grünflächen	28 357	23,5
Gesamtfläche	120 581	100,0



## 7.       **Verfahrensablauf**

Am 29.09.2022 wurde von der Gemeindevertretung Lützelbach der Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern" in der Gemeinde Lützelbach gefasst.

In der Sitzung am 27.03.2023 wurde der Vorentwurf der Teiländerung des FNP beraten und angenommen und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt. Die Unterlagen konnten in den Räumlichkeiten und im Online-Auftritt der Gemeindevertretung Lützelbach eingesehen werden.

Es wurden unter anderem Hinweise zu Vögeln (Feldlerche, Rotmilan,..) Wildwechsel, Landschaftsbild vorgebracht, die in der Sitzung am 25.09.2023 von der gemeindvertretung Lützelbach beraten und sachgerecht untereinander abgewogen wurde. Am gleichen Termin wurde auch der Entwurf zur Teiländerung des FNP inkl. Umweltbericht angenommen.

Danach erfolgte vom 09.10.2023 bis 10.11.2023 das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB. Die Unterlagen konnten in den Räumlichkeiten und im Online-Auftritt der Gemeindevertretung Lützelbach eingesehen werden.

Es wurden unter anderem erneut Hinweise zu Vögeln (Feldlerche, Rotmilan,..) Wildwechsel, Landschaftsbild vorgebracht, die detaillierten Informationen zu den Beteiligungsverfahren können dem Umweltbericht entnommen werden.

Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Lützelbach am .....2024 beraten und sachgerecht untereinander abgewogen. Am gleichen Termin wurde die Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern" in der Gemeinde Lützelbach beschlossen.

Die Abwägung aller Stellungnahmen mit Hinweisen zu den Umweltbelangen und deren Berücksichtigung sind als Anlage dem Umweltbericht beigefügt.

### Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen sowie deren Berücksichtigung in der Planung (Abwägung) sind als Anhänge dem Umweltbericht beigefügt.



## 8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Lützelbach möchte mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichen, dass auf einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden kann. Es soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem Sondergebiet ermöglichen. Der ebenfalls erforderliche Bebauungsplan wird parallel aufgestellt.

Die Fläche der Flächennutzungsplanänderung beträgt rund 12,1 ha. Hierbei entfallen rund 9,2 ha auf das Sondergebiet und 2,9 ha auf Grünflächen außerhalb des Sondergebietes.

Die Landes- und Regionalplanung weist keine widersprüchlichen Aussagen zur geplanten Entwicklung auf. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, laut Regierungspräsidium Darmstadt vom 17.05.2023.

Der Flächennutzungsplan muss dahingehend angepasst werden, dass Teile der landwirtschaftlichen Fläche in ein "Sondergebiet Photovoltaik" umgewandelt werden. Dies ist erforderlich, damit die rechtliche Vorgabe (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB) der Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entsprochen werden kann.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im gesamten Gemeindegebiet hat.

Die zu erwartenden nicht erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes und des gesamten Änderungsbereiches werden im Umweltbericht, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Verfahren, dargestellt.



## 9. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Gemäß § 6a BauGB ist der Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern" in der Gemeinde Lützelbach eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde.

### Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	26.09.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	17.04.2023 bis 17.05.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	17.04.2023 bis 17.05.2023
Offenlage (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	09.10.2023 bis 10.11.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	09.10.2023 bis 10.11.2023
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	25.04.2024
Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung	25.04.2024

### Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Lützelbach (Odenwaldkreis, Hessen) beabsichtigt, in den Ortsteilen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) aufzustellen. Parallel hierzu ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern, damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann. Die Gemeinde möchte damit ihren Teil zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf ihrem Gebiet beitragen.

### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung zur Teiländerung des FNP ist, zu erläutern. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und den entsprechenden Abstimmungen der Art und Umfang der zu betrachtenden Umweltbelange, erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht.



### Standortgegebenheiten und hiervon abhängige Untersuchungsgegenstände

- Außenbereich
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Fläche- und Bodennutzung
- Artenschutz (Avifauna; u.a. Feldlerche, Rotmilan)
- Landschaft- und Erholung
- Belange Jagdwirtschaft, Wildwechsel
- Bodendenkmalschutz
- Wechselwirkungen

Während der Beteiligungsverfahren wurden Gutachten offengelegt, welche im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes erstellt, und ins Verfahren integriert wurden.

### Gutachten

- Fachbeitrag Artenschutz mit Bestandskartierungen des Geländes, der Avifauna und Flora
- Blendgutachten

### Prognose über die Durchführung der Planung und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter

#### **Fläche**

- weder positiv noch negativ beeinträchtigt, es erfolgt eine Umnutzung der Fläche

#### **Boden**

- Bodenversiegelung von 0,7 % des gesamten Geltungsbereiches

#### **Wasser**

- Lokale Veränderung des Abflusses von Niederschlagswasser

#### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

- (temporärer) Verlust von Lebensraum und/oder Nahrungsplätzen durch den Baubetrieb/ Anlage
- (temporärer) Verlust von Transitwegen wegen der Einzäunung des Geländes
- Neue geschützte Lebensräume für Kleinsäuger und Nistplätze für Vögel
- Neue vertikale Ansitzmöglichkeiten für Vögel und u. a. Prädatoren
- Wesentliche Nachteile auf Pflanzen sind nach aktuellen Erkenntnissen nicht zu erwarten
- Die biologische Vielfalt wird durch geringe räumliche Verschiebung von Artengruppen möglich (Feldlerche)
- Ansiedlung zusätzlicher Tiere und Pflanzen auf der Fläche möglich durch geänderte Nutzung
- Generelle Bodenregeneration durch extensive Nutzung

#### **Mensch und menschliche Gesundheit**

- Temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit Anstieg der Stoff- und Geräuschemissionen während der Bauphase

#### **Luft und Klima**

- Temporäre Zunahme der Emissionen während der Bauphase
- Es sind durch die Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, vielmehr trägt die Anlage zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei, was sich positiv auf den Klimawandel auswirkt.





### **Landschaft und naturbezogene Erholung**

- Eine bis dato landwirtschaftliche Fläche wird durch eine technisch-gewerbliche, bauliche Anlage überformt

### **Kulturelles Erbe und Sachgüter Kulturdenkmäler**

- Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, detaillierte Prüfung während der Baumaßnahme noch erforderlich

### **Wechselbeziehungen**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern sind zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen, betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes führt die Bebauung mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage zu Veränderungen der Flächennutzung. Durch die bauliche Anlage werden der Wasserablauf und die Verdunstung verändert. Hingegen kann durch die Beendigung der intensiven Landwirtschaft hin zu einer extensiven Flächennutzung sich der Boden erholen und Pflanzen können sich neu ansiedeln. Zugleich könnten bestimmte Vogelarten gezwungen sein, in Nachbarhabitate auszuweichen, wohingegen für bestimmte Arten neue Räume erschlossen werden. Für das Wild ändern sich Wildpfade, die durch neue Leitstrukturen geschaffen werden. Zuletzt beeinflusst die Anlage das Landschaftsbild, was zu einer geänderten Wahrnehmung des Landschaftsempfindens und Erlebens führen kann.

### Berücksichtigung der Beteiligungsverfahren und der Ergebnisse der Abwägung

Im Zuge der Beteiligungsverfahren gingen Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ein. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen ergingen zu Umweltrelevanten Themen wie der der Eingriffs-Ausgleich-Abhandlung von Boden und Landschaft, dem Artenschutz, Bodendenmalschutz, Blendwirkungen von Verkehr und bewohnten Flächen bzw. öffentliche Wege (Freizeitnutzung), Alternativenprüfung und des Wildwechsels, was jedoch teilweise nicht Inhalt der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wird.

### Alternativenprüfung

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen. Gemäß dem BNatSchG sind im Zuge des Vermeidungsgebotes auch Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Es wurden verschiedene Planlayouts betrachtet und geprüft. Die Grundlage der Prüfung stellen die rechtlichen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010 - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien 2019 dar.

In der Gemeinde Lützelbach wurde eine bestehende ehem. militärische genutzte Anlage als Alternative geprüft. Aufgrund technischer und privatrechtlicher Aspekte musste dieser Bereich als alternativer Standort ausscheiden. In der Gemeinde bestehen keine weiteren besser geeignete alternative Flächen für eine große Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Großteil der Gemeinde ist von Wald bestanden. Hier-nach folgen offene Flächen (Wiesen, Weiden) und Siedlungsräume. Mehrfachnutzungen von bereits



überformten Flächen konnten nicht realisiert werden. Auch die Nutzung von Dachfläche der Privathäuser entzieht sich der Steuerung durch die Gemeinde. Allerdings fördert auch 2024 die Gemeinde wieder sogenannte Steckeranlagen/Balkonphotovoltaikanlagen, um den Ausbau privater Anlagen zu verstärken. Das reicht aber nicht um den Bedarf in Hessen zu befriedigen. Durch diese Einschränkungen und rechtlichen Vorgaben konnten keine besser geeigneten Flächen generiert werden.

Durch die Vorgaben durch den Arten- und Naturschutz, des Landschaftswirkung und anderen relevanten Belangen, wurde der Geltungsbereich so optimiert, das durch die jetzige Form die beste Alternative am Standort selbst gefunden wurde.



**Aufgestellt:**

**igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im April 2024

---

B. Sc./Ing. Raumplanung  
M. Sc. Umweltplanung und Recht C. Hahn



**Anhang 1      Stellungnahme OREG**